



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

19. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I. Nr. 56), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt
1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 21,75 € und mit einem Volumen von 240 l = 43,50 € je Entleerung. Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnergleichwerte, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:
 - a) für die Benutzung eines MGB 120 l:

aa) durch eine Person	6 ME
ab) durch zwei Personen	12 ME
ac) durch drei Personen	18 ME
ad) durch vier Personen	22 ME
 - b) für die Benutzung eines MGB 240 l:

aa) durch eine Person	3 ME
ab) durch zwei Personen	6 ME

ac) durch drei Personen	9 ME
ad) durch vier Personen	11 ME
ae) durch fünf Personen	13 ME
af) durch sechs Personen	15 ME
ag) durch sieben Personen	17 ME
ah) durch acht Personen	19 ME

2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 114,90 € je Benutzer. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr.
Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Je Einwohner und Einwohnergleichwert wird für die Benutzung der Schleusen ein Transponder ausgehändigt. Für den Transponder wird eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Transponders, weil die Gebührenpflicht des Benutzers nicht mehr besteht, wird die Gebühr erstattet.

3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.391,50 € jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.783,00 € bei wöchentlicher Leerung.
4. bei Wechselbehältern: 760,96 € je Tonne
5. für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l eine Gebühr von 21,75 € und bei MGB 240 l eine Gebühr von 43,50 € je Leerung erhoben.

- (2) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben werden.

Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht. Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben.

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag.

- (3) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen

- a) bei der Benutzung eines MGB 120 l 8 ME
- b) bei der Benutzung eines MGB 240 l 4 ME

- (4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 106,03 € pro Wochenendhausgrundstück.
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 113,10 € pro Wochenendhausgrundstück.

Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 103,98 € im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister

S C H M A L E N B A C H